



Zwingen (111)

Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr.

RPA/Fl/MK

Bern, 31. August 1990

Zwingen

Ueberbauungsordnung: Aenderung des Ueberbauungsplanes
mit Sonderbauvorschriften "Hart" vom 2.10.1975
Geringfügige Aenderung nach Art. 122 BauV

1. Die vom Gemeinderat am 14. August 1990 beschlossene Aenderung des Ueberbauungsplanes "Hart" wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Es wird Kenntnis genommen, dass alle betroffenen Grundeigentümer der Aenderung unterschriftlich zugestimmt haben.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Die Gemeinde Zwingen wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:

- der Gemeinde Zwingen

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten Ueberbauungsordnung ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor

R. Bärtschi, Regierungsrat

WEA/1+1 Ex. RPA/6+2 Ex.

- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke